

letzteren disciplinarische Rücksichten das Gegen-
theil gebieten.

wird sofort ohne Erinnerung angenommen.

§. 25. ist folgenden Inhalts:

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande kann wegen solcher Vergehen eintreten, welche zu fernerer Militärdienstleistung unwürdig machen, und bewirkt den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, so wie aller sonstigen, mit einer ehrenvollen Militärdienstentlassung etwa verbundenen Vorzüge und Befreiungen. Sie kann entweder bloß durch einfache Entfernung mittelst Entlassschein, oder, zur Verschärfung, öffentlich vor versammelter Truppenabtheilung vollzogen werden.

Die Ursache und die Art und Weise der Ausstoßung wird in den Entlassschein ausgedrückt; auch wird davon jedesmal den Obrigkeiten des Standes und des künftigen Wohnorts Nachricht ertheilt.

Dazu bemerkt die Deputation:

Den bürgerlichen Ehrenrechten in den Städten dürften wohl unzweifelhaft die gleichen Rechte in den Landgemeinden, wie sie der Entwurf der Landgemeindeordnung bestimmt, und die noch weit wichtigeren auf die ständischen Wahlen sich beziehenden Rechte gleich zu achten sein; die Deputation schlägt daher unmaßgeblich vor, die Worte „der bürgerlichen Ehrenrechte“ mit folgenden zu vertauschen: „der Stimmenberechtigung und Wählbarkeit in Bezug auf die Landtagswahlen, so wie der Ehrenrechte in den Stadt- und Landgemeinden.“

Staatsminister v. Zeschwitz bemerkt, daß die Absicht der Regierung auch gewesen sei, und man die Staatsbürgerrechte hier verstanden habe.

Hiernach wird dem Vorschlage der Deputation einstimmig beigetreten und der §. in der Maße angenommen.

Man geht zu §. 26. über, welcher lautet:

Die Degradation der Unterofficiere, wenn sie auf eine bestimmte Zeit verfügt wird, ist als disciplinarisches Strafmittel anzusehen, welches nicht über die Dauer von vier Wochen hinaus erstreckt werden darf, und nur die Wirkung hat, daß der Degradirte den Dienst eines Gemeinen verrichten muß, übrigens aber im ununterbrochenen Genusse der Löhnung und aller sonstigen Vorzüge seines Grades bleibt. — Durch die Degradation ohne beigefügte Zeitbestimmung wird dagegen der Bestrafte seiner Unterofficiersstelle völlig verlustig und tritt in die Reihe der Gemeinen, jedoch, sofern nicht etwa zugleich auf Detention in der Militärstrafanstalt erkannt wird, in die erste Classe zurück.

Zuvörderst nimmt Staatsminister v. Zeschwitz das Wort und äußert: Ehe über §. 31. und die folgenden die Berathung eröffnet wird, erlaube ich mir, da diese §§. sehr wichtig sind, der geehrten Kammer die Motiven zu denselben vorzulegen. Nicht zu verkennen ist, daß im jetzigen Strafgesetzbuche vorzüglich darin ein Bedenken zu finden war, daß jeder in die Classe gesetzt wurde, wohin der Natur nach diejenigen gehören, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben. Daher geschah die Hauptveränderung, daß jetzt der Unterschied zwi-

schen den Ausgezeichneten und andern wegfällt, und eine solche Abänderung statt findet, daß sie sämmtlich in die Classe der Ausgezeichneten gehören, und nur derjenige, welcher sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, in eine andere Classe versetzt wird. Um auch hier wo möglich dem Ermessen der Einzelnen nicht so viel Spielraum zu geben, hat man für zweckmäßig befunden, diese Versetzung auf besondere Disciplinarstrafen auszudehnen. Der Hauptzweck dabei ist, mehrere Stimmen zu hören, und dem Manne, der dazu verurtheilt werden soll, die Genugthuung zu verschaffen, daß nicht die Ueberzeugung des Einzelnen, sondern mehrerer dabei concurrirten. Ferner hat man auch die Hoffnung gehegt, daß die Formalitäten, welche hiermit verbunden sind, noch ein größeres Abschreckungsmittel sein möchten, als die Strafe selbst. Es ist gewiß, daß solche Gerichte, wo derartige Leute dabei sitzen, die zu des Mannes Classe gehören, und wenn derselbe Ehrgefühl hat, eine Scheu verursachen müssen. Es ist dabei angenommen, daß jeder Zeit bei dem Gerichte, welches über das Vergehen eines Unterofficiers entscheiden soll, 3 Officiere und 2 Unterofficiere, bei einem Gemeinen aber 2 Officiere und 3 Unterofficiere vorhanden sind, so daß man die feste Ueberzeugung haben kann, es werde sich die Besorgniß der früheren Stände erledigen. Bei der Degradation der Unterofficiere sind die früheren Strafbestimmungen beibehalten worden.

§. 26. giebt zu keiner Bemerkung Veranlassung, und wird demnach sofort angenommen.

§. 27.:

Die letztere Art der Degradation ist überall, wo diese Strafe ohne weitem Befehl angedroht ist, oder wirklich zuerkannt wird, zu verstehen. Dieselbe muß mit der Verurtheilung zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, so wie zur Zuchthausstrafe und zur Detention in der Militärstrafanstalt unbedingt verbunden werden, und kommt solchenfalls bei Bestimmung des Strafmaßes nicht in Anrechnung. Wenn dagegen ein Unterofficier sich zu fernerer Bekleidung seines Postens durch ein solches Vergehen unfähig gemacht hat, welches weder mit den eben benannten Strafarten zu ahnden, noch auch im Gesetze mit der Degradation ausdrücklich bedroht ist, so kann letztere, anstatt jeder andern, einen dreimonatlichen gemeinen Arrest nicht übersteigenden Strafe selbstständig oder auch in Verbindung mit andern Strafarten, und so daß sie letzternfalls nach Höhe des dreimonatlichen gemeinen Arrests in das Strafmaß eingerechnet werde, zuerkannt werden.

Referent bemerkt, daß dem früheren Beschlusse gemäß hier eine Veränderung eintreten müsse, und wohl hinzuzufügen sei: „in gleichen die geschärfte Arreststrafe §. 23. c. angeordnetermaßen.“

Staatsminister v. Zeschwitz findet diesen Vorschlag als nothwendige Folge des früheren Beschlusses.

Der Vorschlag erhält demnach auch die ausreichende Unterstützung und hierauf sofortige Annahme, und es wird auch dem §. mit dieser Veränderung die Zustimmung ertheilt.